

# **BVGer D-6155/2008 vom 8. Juni 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6155\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6155_2008)

FR: TAF D-6155/2008 du 8 juin 2010

IT: TAF D-6155/2008 del 8 giugno 2010

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor dem BFM teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist mithin einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Demnach enthält sich die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Nicht beschränkt ist die Beurteilungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Wegweisungspunkt, da sich die Vorinstanz diesbezüglich gemäss Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die

Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) auch materiell zur Sache zu äussern hatte.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG wird auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende die Behörden über ihre Identität täuschen und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht.

#### **E. 4.2**

Der Begriff der Identität im asylrechtlichen Sinn umfasst unter anderem Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, die Ethnie, das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Geschlecht (Art. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311)). Die Altersangabe fällt somit unter den Begriff der Identität.

#### **E. 5.1**

Ein ärztlicher Bericht über die Durchführung einer radiologischen Knochenaltersbestimmung gilt unter bestimmten Voraussetzungen - nämlich dann, wenn der Unterschied zwischen dem angegebenen Alter und dem festgestellten Knochenalter mehr als drei Jahre beträgt - trotz des beschränkten Aussagewertes als "anderes Beweismittel" im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG und kann damit die Identitätstäuschung belegen (EMARK 2005 Nr. 16 E. 2.3 S. 143 und dort zitierte weitere Praxis), sofern die radiologische Knochenaltersbestimmung gewisse formale und inhaltliche Anforderungen erfüllt. Dieses hat neben der Bekanntgabe des Resultats der Knochenaltersbestimmung namentlich Angaben betreffend die fachliche Qualifikation des Arztes, die Identität des Exploranden, von diesem allfällig geltend gemachte Krankheiten oder besondere Lebensumstände, die angewandte Analysemethode, die Umschreibung des festgestellten Befunds und die daraus abgeleitete Schlussfolgerung zu enthalten (vgl. EMARK 2004 Nr. 31 E. 7 S. 224 ff.).

#### **E. 5.2**

Im vorliegenden Fall erhebt der Rechtsvertreter im Zusammenhang mit den formalen und inhaltlichen Anforderungen an radiologische Knochenaltersbestimmungen namentlich die Rüge, weder dem Radiologiebericht der Kinderchirurgischen Klinik vom 22. Juli 2008 noch dem Aktenverzeichnis der Vorinstanz sei zu entnehmen, dass tatsächlich eine Anamnese des Arztes mit der Explorandin stattgefunden habe beziehungsweise dass Informationen zur "Gesundheitsgeschichte" der Beschwerdeführerin in die ärztliche Analyse eingeflossen wären. Dass die Durchführung einer Anamnese zwingend notwendig gewesen wäre, werde unter anderem durch die im "nicht-regulären" (weil ohne Beizug einer Vertrauensperson zustande gekommenen) Protokoll bezüglich des am 29. Juli 2008 gewährten rechtlichen Gehörs untermauert, wo die Beschwerdeführerin erwähnt habe, in der Vergangenheit Lungenprobleme gehabt und infolge Verabreichung einer Spritze eine Allergie gegen Medikamente entwickelt zu haben. Aufgrund dieser in der radiologischen Analyse unberücksichtigt gebliebenen Informationen sei folglich nicht auszuschliessen oder gar anzunehmen, dass die Explorandin an länger dauernden Krankheiten gelitten habe und in diesem Zusammenhang Medikamente einnehmen müsse. Deswegen sei auch eine krankheitsbedingte Abweichung der Knochenreife von der Norm nicht auszuschliessen (vgl. Beschwerde S. 3 f.).

#### **E. 5.3**

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass der am 31. Juli 2008 rektifizierte Knochenanalyse von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 22. Juli 2008 (act. A9 und A10 [anonymisierte Fassung]) tatsächlich keine Hinweise zu entnehmen sind, dass dieser im Vorfeld seiner Analyse persönlich eine Anamnese bei der Beschwerdeführerin durchgeführt oder sein Knochenaltersgutachten im Wissen um die von ihr am 29. Juli 2008 geltend gemachten früheren (und allenfalls weiterhin aktuellen) gesundheitlichen Beschwerden (vgl. Sachverhalt Bst. C) erstellt hätte, schliesst sein Radiologiebericht doch mit der blossen Feststellung, körperliche Erkrankungen könnten zu einer Abweichung der Knochenreife von der Norm führen, dies sowohl nach oben als auch nach unten. Letztere Formulierung lässt auch keinen Raum für die Annahme, Dr. med. B. \_\_\_\_\_ habe allfällig explorierte gesundheitliche Probleme der Beschwerdeführerin als zu wenig gravierend erachtet, um daraus eine krankheitsbedingte Abweichung der Knochenreife von der Norm zu folgern. Denn diesfalls hätte er in seinem Bericht zumindest festhalten müssen, dass die anamnestisch erhobenen Gesundheitsstörungen nicht geeignet seien, zu einer zusätzlichen Abweichung von der Normspanne zu führen. Darüber hinaus weist das dem rektifizierten Knochenaltersgutachten beigefügte Begleitschreiben von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ an das BFM vom 31. Juli 2008 (vgl. act. A11), worin dieser unter anderem festhält, die (dem Knochenaltersgutachten zugrundeliegende) Methode von Greulich und Pyle sei primär zur Beurteilung von Kindern mit endokrinologischen (hormonelle beziehungsweise die Hormone betreffende) Erkrankungen und Störungen des Wachstums und der Entwicklung und nicht zur Altersbestimmung von Asylbewerbern entwickelt worden, generell darauf hin, dass der besagte Arzt persönlich die besagte Methode für die Altersbestimmung einzelner Menschen als nur bedingt geeignet zu erachten scheint.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Knochenaltersgutachten von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ bezüglich der Beschwerdeführerin inhaltlich den Anforderungen an ein Beweismittel im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht zu genügen vermag, weshalb es auch nicht als Grundlage für einen Nichteintretensentscheid nach Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG dienen kann. Eine entsprechende Identitätstäuschung ist somit im vorliegenden Fall als nicht erstellt zu erachten, weshalb der Nichteintretensentscheid des BFM vom 17. September 2008 Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu sprechen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführerin ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Der in der Beschwerdeschrift bezifferte Aufwand von Fr. 760.-- erscheint angemessen, weshalb die Parteientschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren unter zusätzlicher Berücksichtigung der Replik vom 10. November 2008 auf insgesamt Fr. 1'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) festzusetzen und das BFM anzuweisen ist, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv

nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.